



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 17. April 2025

10. Jahrgang

Ausgabe 19 / 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Öffentliche Bekanntmachung Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne vom 20. Mai 2020	2
Bekanntmachung – Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Bäder Herne	12
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Vitalii Viktorovych.	13
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Gina Esposito.	13
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Joy Biemüller.	14
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Diallo, Maha	14
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Al Lahib, Mahmoud	15
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Patrick Hermann	15
2.Änderung der Satzung der Stadt Herne über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen sowie die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (Gestaltungssatzung) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten –	16

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne vom 20. Mai 2020

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW) Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. Seite 444) hat der Rat der Stadt Herne am 8. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

I. Rechtsgrundlagen

§ 1 Gesetze und Verordnungen

Für die Wahl gelten § 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie die hiernach entsprechend anzuwendenden Regelungen des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der jeweils gültigen Fassung. Die Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der jeweils gültigen Fassung gilt sinngemäß, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Örtliche Regelungen

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates der Stadt Herne.
- (2) Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Herne.
- (3) Die Anzahl der vom Rat benannten Mitglieder sowie der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates ergibt sich aus der Hauptsatzung der Stadt Herne.
- (4) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt der Wahlleiterin/dem Wahlleiter.

II. Wahlorgane

§ 3 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
 - die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
 - der Wahlausschuss
 - für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
 - der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegebenen Stimmen und
 - der Briefwahlvorstand.
- (2) Die Mitglieder der Wahlorgane und ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter dürfen in Ausübung ihres Amtes ihr Gesicht nicht verhüllen.

§ 4 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin/dem Wahlleiter als Vorsitzende/Vorsitzendem und dem für die Kommunalwahlen gebildeten Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Wahlleiterin/des Wahlleiters, über die Zulassung von Wahlvorschlägen und stellt das

Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 5 Wahlvorstände

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher, der Schriftführerin/dem Schriftführer und mindestens zwei weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern, von denen eine/einer zugleich stellvertretende Schriftführerin/stellvertretender Schriftführer ist. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Wahlvorsteherin/Wahlvorsteher, stellvertretende Wahlvorsteherin/stellvertretender Wahlvorsteher und Schriftführerin/Schriftführer sollen nach Möglichkeit Bedienstete der Stadt Herne sein. Von den zwei weiteren Beisitzerinnen/Beisitzern soll nach Möglichkeit eine/einer die Wahlberechtigung zum Integrationsrat haben und die deutsche Sprache beherrschen. Hierbei sind Vorschläge des amtierenden Integrationsrates zu berücksichtigen.
- (2) Der Wahlvorstand sorgt für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl. Er entscheidet bei Zweifelsfragen mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag. Die einschlägigen Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sind für die Tätigkeit der Wahlvorstände anzuwenden.
- (3) Während der Wahlhandlung und Stimmzählung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sein. Darunter die Wahlvorsteherin/der Wahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder ihre Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.
- (4) Den Mitgliedern des Wahlvorstandes wird für ihre ehrenamtliche Tätigkeit ein Erfrischungsgeld gezahlt.
- (5) Die Berufung des Briefwahlvorstandes erfolgt analog zu Absatz 1. Für die Funktion und die auszuführenden Tätigkeiten des Briefwahlvorstandes gilt das Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit der Kommunalwahlordnung entsprechend.

§ 6 Stimmbezirke

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister teilt das Wahlgebiet in Stimmbezirke ein.
- (2) Bei der Abgrenzung der Stimmbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister informiert den amtierenden Integrationsrat über die Einteilung der Stimmbezirke. Sie/er gibt die Einteilung des Wahlgebietes in Stimmbezirke und die Zuordnung der Wahllokale öffentlich bekannt.

III. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 7 Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I Seite 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. 16 Jahre alt sein,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(2) Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

§ 8 Wahlrechtsausschluss

(1) Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

1. auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I Seite 162), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I Seite 1147) nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet,
2. die Asylbewerbende sind.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist weiterhin, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 9 Wählbarkeit

(1) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten nach § 7 Absatz 1 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 10 Wahltag

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.
Der Wahltag wird von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter bekannt gemacht.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde in Form von Listen (Listenwahlvorschläge) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen/Bürgern der Gemeinde (Einzelbewerberin/Einzelbewerber) eingereicht werden. Jede/jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden, die nicht Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber sind.
- (2) Als Wahlbewerberin/Wahlbewerber kann jede wahlberechtigte Person sowie jede Bürgerin und jeder Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern diese Person ihre Zustimmung schriftlich erteilt; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung der Bewerberinnen/Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Für die vom Rat benannten Mitglieder können Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden.
In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche/welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.
Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 1 KWahlG, so dass an die Stelle der/des verhinderten gewählten Bewerberin/Bewerbers die/der Listennächste tritt.
- (5) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der Wahlbewerberin/des Wahlbewerbers enthalten. Sofern in Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern Stellvertreterinnen/Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (6) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenwahlvorschlag" oder als "Einzelbewerberin/Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des

Wahlvorschlag versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin/des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

- (7) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 25 Wahlberechtigten unterstützt sein.

Davon ausgenommen sind

- die Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind und unter derselben Kurzbezeichnung auftreten,
- Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber, die in der laufenden Wahlperiode ununterbrochen im Integrationsrat vertreten sind.

Unterschriften sind persönlich und handschriftlich abzugeben. Jede wahlberechtigte Person darf mit ihrer Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist diese Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet jemand mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die Unterzeichner müssen Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung deutlich lesbar angeben.

- (8) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson unter Angabe von Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse bezeichnet sein.
- (9) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter bereithält.
- (10) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§ 4 Absatz 2). Dieser entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 KWahlG entsprechend. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter mit den in Absatz 5 genannten Merkmalen bekannt gemacht. Statt des Geburtsdatums werden jeweils nur das Geburtsjahr und statt der vollständigen Anschrift der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse der Bewerberin/des Bewerbers angegeben. Weist eine Bewerberin/ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach, dass für sie/ihn im Melderegister eine Auskunftssperre nach den melderechtlichen Vorschriften eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe der Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse zusammensetzt.
- (11) Der Wahlvorschlag ist deutlich lesbar abzufassen.

- (12) Die Ersatzbestimmung von Vertretern erfolgt gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 69 Kommunalwahlordnung.
- (13) Frauen und Männer sollen gleichmäßig in Kommunalvertretungen repräsentiert sein (Geschlechterparität). Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sind die Wahlvorschlagsträger (Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen/Bürgern) aufgefordert, Geschlechterparität anzustreben.

§ 12 Ungültige Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind ungültig:
 - 1. wenn sie nicht fristgerecht bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter eingegangen sind (§ 11 Absatz 10),
 - 2. wenn andere als die von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter bereitgestellten Formblätter benutzt worden sind (§ 11 Absatz 9),
 - 3. wenn sie nicht die für die Bewerberinnen/Bewerber und Stellvertreterinnen/Stellvertreter vorgeschriebenen Angaben enthalten oder wenn diese nicht lesbar sind (§ 11 Absatz 5, 11),
 - 4. wenn die vorgeschriebene Zahl der Unterstützungsunterschriften nicht erreicht wird (§ 11 Absatz 7),
 - 5. wenn sie Namen von Personen enthalten, die nicht wählbar sind.
- (2) Mängel in den Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gemäß § 11 Absatz 10 durch die Vertrauensperson beseitigt werden.

§ 13 Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vornamen in dem Stimmzettel aufgenommen.
- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten fünf auf der Liste genannten Bewerberinnen und Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, welche die Listenwahlvorschlagsträger und Einzelbewerberinnen beziehungsweise Einzelbewerber bei der letzten Wahl erreicht haben. Die übrigen Wahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Listenwahlvorschlagsträger und Einzelbewerberinnen beziehungsweise Einzelbewerber an.

§ 14 Wählerverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt. In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

- (2) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch angelegt.
- (3) Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.
Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn sie nachweisen,
 1. dass sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt haben;
 2. dass sich ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.
- (4) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden.
- (5) Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl wählen.
- (6) Wahlberechtigte haben das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.
Vom Beginn der Frist der Einsichtnahme ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch hin in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, dass es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen sind. Termin und Ort für die Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Frist zur Einsichtnahme bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister Einspruch einlegen.
- (8) Über den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister. Gegen die Entscheidung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 15 Wahlbenachrichtigung

- (1) Spätestens bis zum 21. Tag vor der Wahl benachrichtigt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister jede wahlberechtigte Person, die in das Wählerverzeichnis eingetragen ist (Wahlbenachrichtigung).
- (2) Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der wahlberechtigten Person,
 2. den Stimmbezirk und den Wahlraum,
 3. die Wahlzeit,
 4. die Nummer, unter der die wahlberechtigte Person in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,

5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung und den gültigen Personalausweis, Reisepass oder Identitätsausweis zur Wahl mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann,
 6. die Belehrung, dass das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden kann,
 7. die Belehrung, dass die Wahlbenachrichtigung nicht zur Wahl in einem anderen als dem angegebenen Wahlraum berechtigt,
 8. die Belehrung über die Beantragung eines Wahlscheins und über die Übersendung von Briefwahlunterlagen. Sie muss mindestens Hinweise darüber enthalten,
 - a) dass der Wahlscheinantrag nur auszufüllen ist, wenn Wahlberechtigte in einem anderen Stimmbezirk oder durch Briefwahl wählen wollen,
 - b) dass der Wahlschein von einer anderen als der wahlberechtigten Person nur beantragt werden kann, wenn die Berechtigung zur Antragstellung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird,
 - c) dass Wahlschein und Briefwahlunterlagen an eine andere als die wahlberechtigte Person persönlich nur ausgehändigt werden dürfen, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird.
- (3) Die Rückseite der Wahlbenachrichtigung enthält einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins.

§ 16 Briefwahl

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die wahlberechtigte Person der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 1. den Wahlschein,
 2. in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag den Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16 Uhr bei der Oberbürgermeisterin/beim Oberbürgermeister eingeht.
- (2) Auf dem Wahlschein hat die wahlberechtigte Person oder die Hilfsperson der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der/des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden ist.

IV. Durchführung der Wahl und Feststellung des Wahlergebnisses

§ 17 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes, in dem sie/er wahlberechtigt ist, eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede Wählerin/jeder Wähler hat eine Stimme.

- (3) Auf Verlangen hat die Wählerin/der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand auszuweisen.

§ 18 Ausstattung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand erhält:

- das Wählerverzeichnis,
- Stimmzettel,
- die Wahlniederschrift,
- Abdrucke des § 27 der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung sowie diese Wahlordnung, einen Abdruck der Wahlbekanntmachung und einen Musterstimmzettel,
- sowie die erforderliche Anzahl von Wahlurnen und Wahlkabinen.

§ 19 Stimmzählung und Wahlniederschrift

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die für die Auszählung erforderlichen Unterlagen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden.
Für die Auszählung der Stimmen ist ein gesonderter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand zuständig (Auszählungsvorstand).
- (2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 KWahlG entsprechend.
- (3) Über die Wahlhandlung und Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen. Alle Wahlniederschriften sind von den Mitgliedern des jeweils zuständigen Wahlvorstandes zu unterschreiben.

§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung aller Wahlniederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem in der Kommunalwahlordnung vorgesehenen Verfahren fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu vier Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter zu ziehende Los.
- (2) Die Wahlleiterin/der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt und benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen und Bewerber.
- (3) Für den Mandatserwerb, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

§ 21 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jeder wahlberechtigten Person sowie allen Bürgerinnen und Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei der Wahlleiterin/beim Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist für die Einspruchserhebung zu treffen.

§ 22 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

§ 23 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt mit dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Wahlordnung vom 20. Mai 2020 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung „Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Herne“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW Seite 444), kann gemäß § 7 Absatz 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 9. April 2025

Der Oberbürgermeister: Dr. Frank Dudda

Bekanntmachung – Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Bäder Herne

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 8. April 2025 den Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebs Bäder Herne mit einer Bilanzsumme von 31.055.954,81 Euro und einem Jahresgewinn in Höhe von 59.047,20 Euro festgestellt. Der Bilanzgewinn 2024 in Höhe von 59.047,20 € Euro wird der Gewinnrücklage zugeführt

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2024 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Bergmann, Kauffmann und Partner GmbH & Co. KG hat am 13. Januar 2025 den nachfolgend auszugsweise dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen ab sofort bis zur Feststellung des nächsten Jahresabschlusses, im Fachbereich Finanzsteuerung/Beteiligungssteuerung, Friedrich-Ebert-Platz 5, Zimmer 309 (3. Etage), während der Kernarbeitszeit der Stadtverwaltung Herne zur Einsichtnahme aus.

Herne, den 15. April 2025
Der Oberbürgermeister der Stadt Herne
Eigenbetrieb Bäder Herne
Julia Hennecke
(Betriebsleiterin)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Vitalii Viktorovych.

Letzte bekannte Anschrift: Ukraine.

An **Vitalii Viktorovych** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.009136 vom 10. April 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 10. April 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Gina Esposito.

Letzte bekannte Anschrift: Von-Waldhausen-Straße 128, 44628 Herne.

An Frau **Gina Esposito** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.009137 vom 10. April 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 10. April 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Joy Biemüller

Letzte bekannte Anschrift: Strucksalle 29, 1 tv, 6270 Tonder Dänemark.

An **Joy Biemüller** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-12.006481 vom 11. April 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 31 17 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 11. April 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Diallo, Maha

Für Diallo, Maha, geboren am 7. Dezember 2000 mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Soziales, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Hauptstraße 241, 44649 Herne, Zimmer 257, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid -A vom 30.09.2024 Aktenzeichen 41/3-2019.48203

Bescheid -B vom 30.09.2024 Aktenzeichen 41/3-2019.48203

Bescheid -C vom 30.09.2024 Aktenzeichen 41/3-2019.48203

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 - 34 40 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 14. April 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Al Lahib, Mahmoud

Für **Al Lahib, Mahmoud**, geboren am 11. Dezember 1956 mit unbekanntem Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Soziales, Hauptstraße 241, 44649 Herne, Zimmer 408, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 14. April 2025 Aktenzeichen 41/3-2017.155081 W15/25

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle nach vorheriger telefonischer Absprache unter 0 23 23 / 16 - 33 97 in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 16. April 2025

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Patrick Hermann

Letzte bekannte Anschrift: Bunsenstraße 19, 44625 Herne.

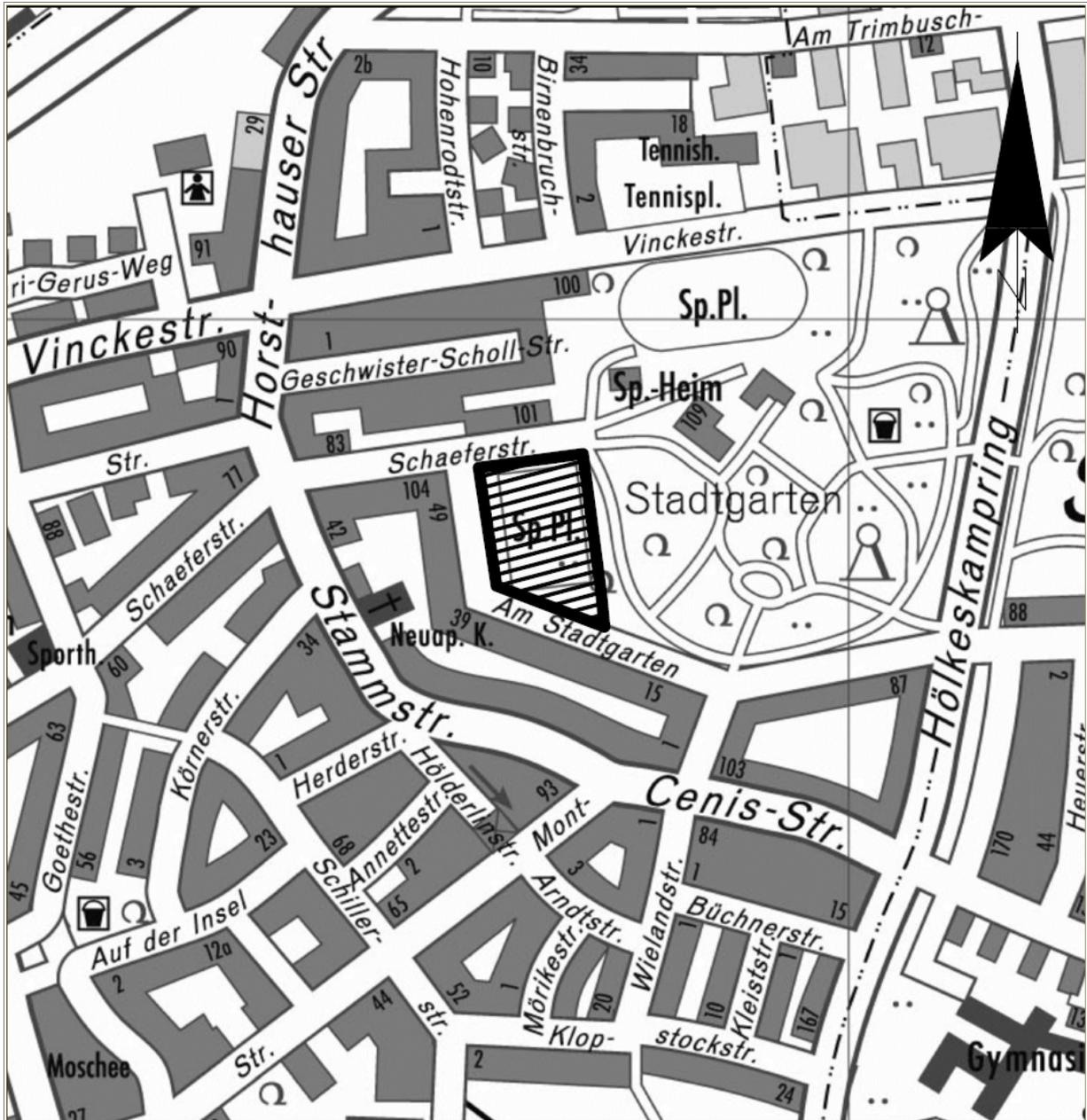
An Herrn **Patrick Hermann** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-07.009129 vom 7. April 2025** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 33 40 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 16. April 2025

2. Änderung der Satzung der Stadt Herne über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen sowie die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (Gestaltungssatzung) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten – vom 26. Oktober 2021, vom 7. April 2025



Übersicht Geltungsbereich (schraffierter Bereich, ohne Maßstab)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) und des § 89 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW 2018) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), hat der Rat der Stadt Herne am 18. Februar 2025 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ziel der Gestaltungssatzung

Ziel der Gestaltungssatzung ist es, im Zusammenspiel mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten – ein geschlossenes Siedlungsbild mit einer hohen Gestaltqualität zu erreichen. Die Gestaltungssatzung regelt die Gestaltung der Hauptgebäude, der sonstigen baulichen Anlagen und der Freiflächen. In Bezug auf die Gestaltqualität soll ein in Herne exklusives Wohnquartier entstehen, das sich zudem harmonisch in die Umgebung einfügt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist identisch mit dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten – und ist in dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Lageplan (Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster) eingetragen.
- (2) Der sachliche Geltungsbereich dieser Satzung bezieht sich auf Vorhaben, die die Errichtung baulicher Anlagen zum Inhalt haben oder die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen verändern. Die Gestaltungssatzung gilt unabhängig von der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 256 -Schaeferstraße / Am Stadtgarten- und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach den Vorschriften der BauO NRW.

§ 3 Außenwände

- (1) Die Außenwandflächen der Hauptgebäude und Garagen sind allseitig als Sicht-/ Verblendmauerwerk (unglasiert, ggf. geschlämmt, Naturstein) auszuführen.
- (2) Die Außenwandflächen der Hauptgebäude, die gemäß Anlage 1 dieser Satzung auf den Flurstücken 287, 288, 289 und 290, Flur 16 in der Gemarkung Herne errichtet werden sowie deren Garagen, sind in den folgenden RAL-Farben (RAL Classic) auszuführen:

RAL 3005	RAL 3007	RAL 3009	RAL 3011	RAL 8012
Weinrot	Schwarzrot	Oxidrot	Braunrot	Rotbraun

- (3) Die Außenwandflächen der Hauptgebäude, die gemäß Anlage 1 dieser Satzung auf den Flurstücken 286, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307 und 308, Flur 16 in der Gemarkung Herne errichtet werden sowie deren Garagen, sind in den folgenden RAL-Farben (RAL Classic) auszuführen:

RAL 1013	RAL 9001	RAL 9002	RAL 7035
Perlweiß	Cremeweiß	Grauweiß	Lichtgrau

- (4) Für Gebäude mit Flachdach sind ergänzend zu den Absätzen 1 und 3 auf einem Anteil von maximal 25 % aller Außenwandflächen (exklusive der Flächen für Fenster und Türen) anderweitige Materialien und Farben zulässig.
- (5) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Farben dürfen sowohl einzeln verwendet als auch miteinander kombiniert werden.

§ 4 Dächer

- (1) Dächer von Gebäuden mit Satteldach sind mit Dachpfannen einzudecken. Es sind nur folgende RAL-Farben (RAL Classic) zulässig:

RAL 7011	RAL 7012	RAL 7015	RAL 7016	RAL 7021	RAL 7024
Eisengrau	Basaltgrau	Schiefergrau	Anthrazitgrau	Schwarzgrau	Graphitgrau

Je Dach darf nur eine dieser Farben verwendet werden. Glänzende Materialien sind unzulässig.

- (2) Dachflächen von Gebäuden mit Satteldach sind in ihrer Dachneigung symmetrisch auszuführen.
- (3) Dachüberstände dürfen an der Traufe 50 cm und am Ortgang 40 cm nicht überschreiten.

§ 5 Dachgauben, Dacheinschnitte und Zwerchhäuser

- (1) Dachgauben sind nur in Form einer zusammenhängenden Schlepp- oder Flachdachgaube auf höchstens 1/2 der Trauflänge des Gebäudes zulässig.
- (2) Die maximale Gaubenhöhe beträgt 2,00 Meter. Unterer Bezugspunkt für die maximale Gaubenhöhe ist der Schnittpunkt Oberkante-Dachhaut des Hauptdaches mit der Außenwand der senkrecht aufstehenden Gaube.
- (3) Der Abstand des unteren Anschnittes zur Traufe des Hauptgebäudes muss mindestens 1,00 Meter betragen.
- (4) Der Schnittpunkt des Gaubendaches mit dem Hauptdach muss, gemessen an der Dachhaut, mindestens 1,00 Meter unter dem Hauptfirst liegen.
- (5) Dachgauben dürfen, bezogen auf die Traufe, nur mittig und mit gleichen Abständen zu den Ortgängen errichtet werden.
- (6) Dacheinschnitte sind bei Gebäuden mit Satteldach auf den zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ausgerichteten Gebäudeseiten unzulässig.
- (7) Die kombinierte Gesamtbreite von Dachgauben und Dacheinschnitten bei Gebäuden mit Satteldach darf nicht mehr als 1/2 der Trauflänge des Gebäudes betragen.
- (8) Bauteile, die nicht aus dem Dach, sondern aus der Fassade aufsteigen (Zwerchhäuser) sind unzulässig.

§ 6 Fenster, Türen, auskragende Balkone und sonstige Wohnflächen

- (1) Fenster- und Türrahmen sind außenseitig in den folgenden RAL-Farben (RAL Classic) auszuführen:

Grautöne

RAL 7000 Fehgrau, RAL 7001 Silbergrau, RAL 7002 Olivgrau, RAL 7003 Moosgrau, RAL 7004 Signalgrau, RAL 7005 Mausgrau, RAL 7006 Beigegrü, RAL 7008 Khakigrü, RAL 7009 Grüngrau, RAL 7010 Zeltgrü, RAL 7011 Eisengrau, RAL 7012 Basaltgrü, RAL 7013 Braungrü, RAL 7015 Schiefergrü, RAL 7016 Anthrazitgrü, RAL 7021 Schwarzgrü, RAL 7022 Umbragrü, RAL 7023 Betongrau, RAL 7024 Graphitgrü, RAL 7026 Granitgrü, RAL 7030 Steingrau, RAL 7031 Blaugrau, RAL 7032 Kieselgrü, RAL 7033 Zementgrü, RAL 7034 Gelbgrü, RAL 7035 Lichtgrü, RAL 7036 Platingrau, RAL 7037 Staubgrü, RAL 7038 Achatgrü, RAL 7039 Quarzgrü, RAL 7040 Fenstergrü, RAL 7042 Verkehrsgrü A, RAL 7043 Verkehrsgrü B, RAL 7044 Seidengrau, RAL 7045 Telegrü 1, RAL 7046 Telegrü 2, RAL 7047 Telegrü 4, RAL 7048 Perlmausgrü

Weiß- und Schwarztöne

RAL 9001 Cremeweiß, RAL 9002 Grauweiß, RAL 9003 Signalweiß, RAL 9004 Signalschwarz, RAL 9005 Tiefschwarz, RAL 9006 Weißaluminium, RAL 9007 Graualuminium, RAL 9010 Reinweiß, RAL 9011 Graphitschwarz, RAL 9012 Reinraumweiß, RAL 9016 Verkehrsweiß, RAL 9017 Verkehrsschwarz, RAL 9018 Papyrusweiß, RAL 9022 Perlhellgrü, RAL 9023 Perldunkelgrü

- (2) Die in Absatz 1 genannten Farben dürfen je Gebäude nur einzeln verwendet werden. Eine Kombination der genannten Farben ist nicht zulässig.
- (3) Auf den zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ausgerichteten Fassaden müssen mindestens zwei Fenster in einer Größe von jeweils mindestens 1,5 m² eingebaut werden.
- (4) Auskragende Balkone und sonstige Wohnflächen sind auf den der öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudeseiten nicht zulässig.

§ 7 Vorgartenbereiche und Einfriedungen

- (1) Als Vorgartenbereich gilt die Fläche zwischen der Straße vor dem Baugrundstück und einer der Straße zugewandten Gebäudeseite einschließlich der gedachten geradlinigen Verlängerung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen. Ein Baugrundstück kann im Sinne dieser Satzung über mehrere Vorgartenbereiche verfügen.
- (2) Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen dürfen höchstens 6,00 Meter und Gebäudezuwegungen höchstens 2,00 Meter breit angelegt werden.
- (3) Einfriedungen sind in den Vorgartenbereichen nur in Form von Hecken bis zu einer Höhe von maximal 1,00 Meter oder als bauliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 1,00 Meter, die vollflächig mit einer standortgerechten Bepflanzung zu beranken sind, zulässig.
- (4) Auf Eckgrundstücken mit mehreren Vorgartenbereichen sind in einem Vorgartenbereich Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 2,00 Meter Höhe zulässig. Diese Einfriedungen sind nur in Form von Hecken oder als bauliche Einfriedungen, die vollflächig mit einer standortgerechten Bepflanzung zu beranken sind, zulässig.

- (5) Als Eckgrundstück gilt ein Grundstück, wenn es mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßen grenzt.

§ 8 Abweichungen

Für Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 69 BauO NRW. Über die Zulässigkeit von Abweichungen von dieser Satzung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs.1 Nr. 21-22 BauO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen §§ 2 bis 8 dieser Satzung Maßnahmen durchführt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 86 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die 1. Änderung der Satzung der Stadt Herne über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen sowie die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (Gestaltungssatzung) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256 - Schaeferstraße / Am Stadtgarten- vom 26. Oktober 2021, vom 26. Juni 2024 außer Kraft.

Anlage 1: Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung

Anlage 2: Begründung

Herne, den 7. April 2025

Der Oberbürgermeister

Dr. Frank Dudda

Bekanntmachungsanordnung

Die 2. Änderung der Satzung der Stadt Herne über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen sowie die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (Gestaltungssatzung) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten – vom 26. Oktober 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

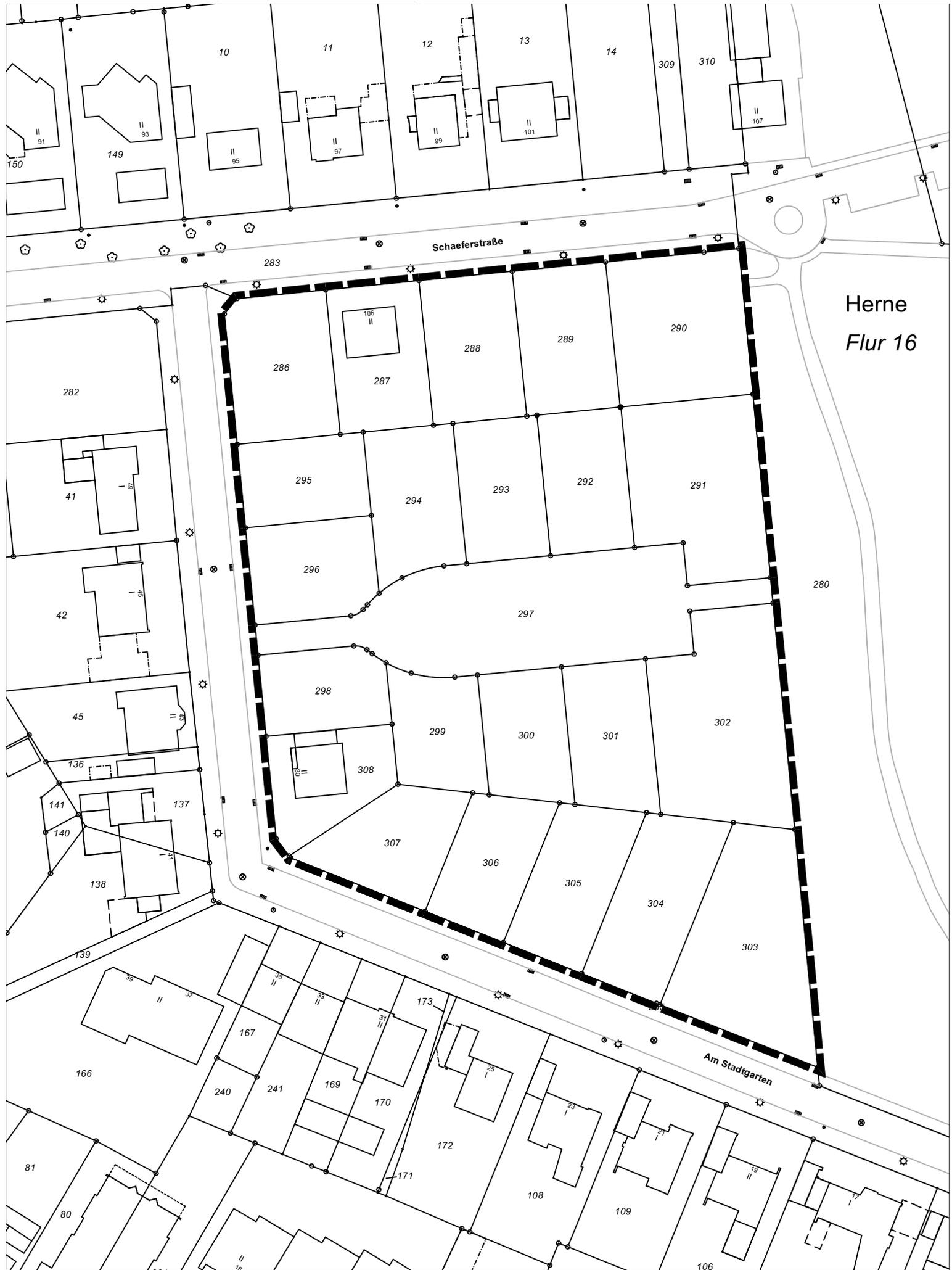
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 BekanntmVO in Verbindung mit § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herne, den 07. April 2025

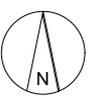
Der Oberbürgermeister

Dr. Frank Dudda



Herne
Flur 16

Anlage 1: Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung
Maßstab 1:1000





Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

2. Änderung der Satzung der Stadt Herne über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen sowie die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (Gestaltungssatzung)

im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten – vom 26. Oktober 2021, vom 7. April 2025

Anlage 2: Begründung

Anlage 2: Begründung

Inhalt

1. Hintergrund und Zielsetzung	4
2. Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich	5
3. Ortsbildanalyse	6
4. Gestaltungskonzept	8
5. Begründung der Festsetzungen	11
5.1 Außenwände (§ 3)	11
5.2 Dächer (§ 4)	12
5.3 Dachgauben, Dacheinschnitte und Zwerchhäuser (§ 5)	14
5.4 Fenster, Türen, auskragende Balkone und sonstige Wohnflächen (§ 6)	17
5.5 Vorgartenbereiche und Einfriedungen (§ 7)	19
5.6 Abweichungen (§ 8)	21

1. Hintergrund und Zielsetzung

Der ca. 1,65 Hektar große Geltungsbereich der 2. Änderung der Gestaltungssatzung umfasst die Fläche eines ehemaligen Sportplatzes, welche inzwischen größtenteils mit Einfamilienhäusern bebaut ist. Der Geltungsbereich wird begrenzt von der Schaeferstraße im Norden, dem Stadtgarten im Osten und der Straße Am Stadtgarten im Süden und Westen. Die genaue Abgrenzung kann der auf der Seite 6 dargestellten Abbildung entnommen werden.

Im Jahr 2020 wurde der Bebauungsplan Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten – aufgestellt mit dem Ziel, die nicht mehr genutzte Sportplatzfläche einer wohnbaulichen Nutzung zuzuführen. Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes beinhaltet die Errichtung von 22 maximal zweigeschossigen Einzelhäusern. Davon sollen 14 Häuser entlang der bestehenden Schaeferstraße und der Straße Am Stadtgarten errichtet werden. Weitere acht Häuser sollen im Inneren des Quartiers errichtet und von einer Stichstraße erschlossen werden. Die Stichstraße soll zugleich eine qualitätsvolle Fußwegeverbindung zum Herner Stadtgarten herstellen.

Um im Baugebiet – über die baugestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplanes hinaus – eine hochwertige bauliche Gestaltung zu gewährleisten, wurde im Jahr 2020 die „Satzung der Stadt Herne über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen sowie die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (Gestaltungssatzung) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten – aufgestellt. Die Gestaltungssatzung bezieht sich auf Vorhaben, die die Errichtung baulicher Anlagen zum Inhalt haben oder die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen verändern.

Nach der Fertigstellung der ersten Häuser im Baugebiet wurde das Erfordernis zur 1. Änderung der Gestaltungssatzung festgestellt. Im Rahmen der 1. Änderung der Gestaltungssatzung wurden Festsetzungen klarstellend umformuliert, ergänzt, geändert und redaktionell korrigiert. Darüber hinaus sind Festsetzungen entfallen. Ziel der 1. Änderung der Gestaltungssatzung ist es, im Zusammenspiel mit den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten – ein geschlossenes Siedlungsbild mit einer hohen Gestaltqualität zu erreichen. Die Gestaltungssatzung regelt die Gestaltung der Hauptgebäude, der sonstigen baulichen Anlagen und der Freiflächen. In Bezug auf die Gestaltqualität soll ein in Herne exklusives Wohnquartier entstehen, das sich zudem harmonisch in die Umgebung einfügt.

Im Jahr 2024 wurde das Erfordernis der 2. Änderung der Gestaltungssatzung erkannt. Die Festsetzung des § 6 Abs. 3 der Gestaltungssatzung (1. Änderung), welcher Materialvorgaben für Fensterrahmen enthält, entfällt im Rahmen der 2. Änderung der Gestaltungssatzung. Anstelle dessen werden in den neu gefassten Absätzen 1 und 2 Farbvorgaben für Fenster und Türen getroffen. Zudem entfallen die ursprünglichen Absätze 1 und 2, welche Formate für Fenster vorgeben, ersatzlos. Klarstellend wird in § 7 Abs. 4 ergänzt, dass die maximal 2,00 Meter hohen Einfriedungen auf Eckgrundstücken als Hecke oder bepflanzte bauliche Einfriedung herzustellen sind. Das in § 7 Abs. 5 formulierte Gebot zur Pflanzung einer 2,00 Meter hohen Hecke entfällt ersatzlos. Ferner werden redaktionelle Korrekturen vorgenommen. Die o.g. Zielsetzung der Gestaltungssatzung wird beibehalten.

2. Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung der Gestaltungssatzung ist identisch mit dem Geltungsbereich der ursprünglichen Fassung der Gestaltungssatzung (s. Abb. 1).

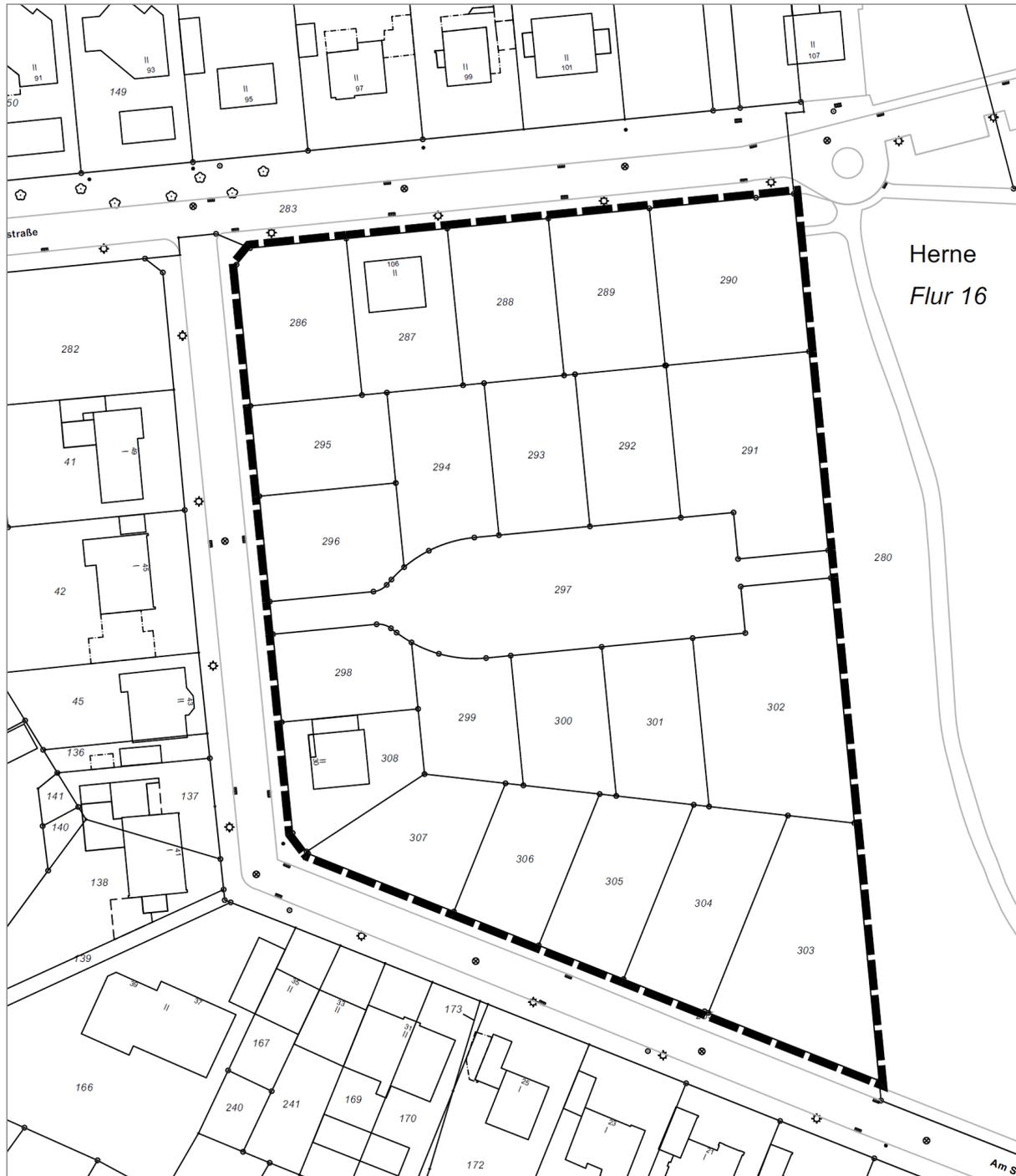


Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich, genordet und skaliert, Maßstab 1:1000 im Original

Der sachliche Geltungsbereich bezieht sich weiterhin auf Vorhaben, die die Errichtung baulicher Anlagen zum Inhalt haben oder die äußere Gestaltung baulicher Anlagen und Freiflächen verändern. Die Gestaltungssatzung gilt unabhängig von der Rechtskraft des Bebauungsplans Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten – und der Genehmigungspflicht baulicher Anlagen nach den Vorschriften der Landesbauordnung NRW.

3. Ortsbildanalyse

Das Umfeld des Geltungsbereichs ist geprägt durch den Herner Stadtgarten im Osten sowie durch die umliegenden Wohngebiete im Norden, Süden und Westen. Aufgrund der ruhigen und gleichzeitig innenstadtnahen Lage zählt das Gebiet zu den attraktivsten Wohnstandorten innerhalb des Stadtgebiets von Herne.

Die Bebauung der näheren Umgebung besteht überwiegend aus ein- bis zweigeschossigen freistehenden Einfamilienhäusern. Vereinzelt existieren auch Doppel- und Reihenhäuser sowie Mehrfamilienhäuser. Weitere Mehrfamilienhäuser befinden sich weiter westlich und prägen das Gebiet nicht mehr maßgeblich mit.

Die Wohngebäude Schaeferstraße 95, 97, 99 und 101 verfügen über dunkelrote Fassaden mit sichtbarem Mauerwerk. Die Walmdächer sind mit grauen Dachpfannen eingedeckt. Die vier Wohngebäude (siehe Abb. 2) bilden ein Ensemble und sind ortsbildprägend.



Abb. 2: Prägende Bebauung an der Schaeferstraße



Abb. 3: Prägende Bebauung an der Straße Am Stadtgarten

Die westlich und südlich des Geltungsbereichs befindlichen Wohngebäude Am Stadtgarten 15 bis 49 (s. Abb. 3) verfügen über unterschiedliche Fassadenfarben und Dacheindeckungen. Die Fassaden sind teilweise verputzt, teilweise sind diese mit Klinker verblendet. Es überwiegen helle Fassadenfarben sowie mit grauen Dachpfannen eingedeckte Satteldächer. Einzelne Gebäude verfügen über Dachgauben. Die Gebäudevorzonen sind größtenteils unbebaut, bepflanzt und gärtnerisch gestaltet.

In der nordwestlichen Ecke des Geltungsbereichs befindet sich eine geschützte Baumgruppe (s. Abb. 5). Entlang der östlichen Plangebietsgrenze wächst weiterer mittel- bis hochwüchsige Baumbestand. Der im Osten unmittelbar an den Geltungsbereich angrenzende Stadtgarten (s. Abb. 4) verfügt über einen dichten, teils alten Baumbestand. Es handelt sich um eine öffentliche Grünfläche.

Anlage 2: Begründung



Abb. 4: Herner Stadtgarten



Abb. 5: Geschützte Platanen im Nordwesten des Gebiets

4. Gestaltungskonzept

Aufgrund der eingangs beschriebenen attraktiven Lage des Gebiets und der bereits im Bebauungsplan verankerten Zielsetzung, soll auch im Hinblick auf die bauliche Gestaltung ein hochwertiges Wohnquartier entstehen. Das gestalterische Ziel erhebt den Anspruch, die Voraussetzungen zur Entstehung eines in Herne exklusiven Wohnquartiers zu ermöglichen. Die Gestaltungssatzung bietet als Regelwerk die Möglichkeit, den hohen gestalterischen Anspruch im Gebiet dauerhaft zu sichern. Da die Baugrundstücke nach der Baureifmachung einzeln vermarktet wurden, bestünde ohne die gestalterischen Vorgaben die Gefahr, dass auf den 22 Grundstücken partikular gestalterische Interessen umgesetzt werden, was in einem gestalterisch nicht abgestimmtem und nicht als zusammengehörig wirkendem Wohngebiet resultieren würde.

Die Gestaltung der Gebäude entlang der Schaeferstraße sowie entlang der Straße Am Stadtgarten orientiert sich jeweils an dem Erscheinungsbild der gegenüberliegenden Bestandsbebauung. Die acht Gebäude im Inneren des Plangebiets liegen nicht in unmittelbarer Nähe zu einer Bestandsbebauung. Deshalb wird hier ein weiterer Spielraum für gestalterische Variationen eingeräumt. Baugestalterisch soll insgesamt ein zusammengehöriges wirkendes – jedoch nicht uniformes Wohnquartier – entstehen.

Die Gestaltqualität eines Gebäudes im Sinne dieser Satzung wird wesentlich durch die Fassaden- und Dachgestaltung beeinflusst. Wandöffnungen, d.h. Fenster und Türen, tragen zusätzlich zur gestalterischen Wirkung eines Gebäudes bei. Die beabsichtigte Gestaltqualität soll insbesondere vom öffentlichen Raum aus sichtbar sein. Das Gestaltungskonzept soll ferner – angelehnt an die bestehenden, größtenteils begrünten Vorgärten (s. Abb. 6 und 7) – ein grünes Erscheinungsbild der Vorgartenbereiche sichern. Wichtige Beiträge leisten dazu eine Beschränkung ihrer Überbaubarkeit sowie die Art und Höhe von Einfriedungen.



Abb. 6: Wohngebäude Am Stadtgarten



Abb. 7: Wohngebäude an der Schaeferstraße

Für die Gebäude mit Satteldach ist in Bezug auf die Dachgestaltung die Material- und Farbwahl von hoher Bedeutung. Zusätzlich beeinflussen Dachgauben, Dacheinschnitte und Zwerchgiebel (bei Zwerchhäusern) das Erscheinungsbild des Daches. Das Gestaltungskonzept sieht vor, dass die Dachflächen vom öffentlichen Raum aus sichtbar bleiben und nicht durch überdimensionierte Dachaufbauten oder Dacheinschnitte beeinträchtigt werden.

Bebauungsplan

Das Gestaltungskonzept wird im Zusammenspiel mit den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 256 – Schaeferstraße / Am Stadtgarten – erarbeitet. Der Bebauungsplan enthält die nachstehenden gestalterischen Festsetzungen.

Entlang der Schaeferstraße und der Straße Am Stadtgarten sind – entsprechend der umliegenden Bebauung – die baulichen Anlagen mit einem Satteldach, Neigung 30 bis 40 Grad, auszuführen. Dazu wird – parallel zum Straßenverlauf – die Hauptfirstrichtung festgesetzt. Die Dachflächen der Baugrundstücke, die von der neu geplanten öffentlichen Verkehrsfläche erschlossen werden, sind als Flachdach, Neigung maximal 10°, auszuführen

Gebäudegruppen

Unter Berücksichtigung der vorgenannten gestalterischen Festsetzungen des Bebauungsplans sowie der gestalterischen Ziele dieser Satzung werden drei Gebäudegruppen gebildet, welche sich hinsichtlich ihrer Gestaltung unterscheiden.

Die vier Gebäude im Norden sollen sich hinsichtlich ihres Erscheinungsbildes an den gegenüberliegenden vier bestehenden Wohngebäuden Schaeferstraße 95 bis 101 orientieren und ebenfalls dunkle Fassaden sowie eine dunkle Dacheindeckung erhalten. Sie werden zur Gebäudegruppe 1 zusammengefasst.

Die Gebäude, welche gegenüber der bestehenden Wohnbebauung entlang der Straße Am Stadtgarten entstehen, orientieren sich an den hier größtenteils mit hellen Fassaden und dunklen Dacheindeckungen ausgestatteten Wohnhäusern Am Stadtgarten 15-49. Es wird die Gebäudegruppe 2 gebildet.

Die übrigen acht Gebäude, welche von der neuen Stichstraße erschlossen werden, grenzen sich aufgrund des hier im Bebauungsplan festgesetzten Flachdachs bereits optisch von den Gebäudegruppe 1 und 2 ab. Für diese Gebäude, welche die Gebäudegruppe 3 bilden, lässt das Gestaltungskonzept daher teilweise gestalterische Unterschiede zu. Die Fassadenfarbe soll sich jedoch an der Gebäudegruppe 2 orientieren, um den Eindruck eines zusammengehörigen Quartiers zu bewahren.

Anlage 2: Begründung

Die folgenden Abbildungen geben einen Überblick über die festgelegten Gebäudegruppen.



Abb. 8: Städtebaulicher Entwurf mit Gebäudegruppen

■ Gebäudegruppe 1: Satteldach, dunkle Fassaden

■ Gebäudegruppe 2: Satteldach, helle Fassaden

■ Gebäudegruppe 3: Flachdach, helle Fassaden



Abb. 9: Gebäudegruppe 1



Abb. 10: Gebäudegruppe 2



Abb. 11: Gebäudegruppe 3

5. Begründung der Festsetzungen

Nachstehend erfolgt die Begründung zu den gestalterischen Festsetzungen der §§ 3 bis 8.

5.1 Außenwände (§ 3)

- (1) Die Außenwandflächen der Hauptgebäude und Garagen sind allseitig als Sicht-/ Verblendmauerwerk (unglasiert, ggf. geschlämmt, Naturstein) auszuführen.

Sichtmauerwerk – oder auch Verblendmauerwerk – bezeichnet eine Bauweise, bei der mindestens eine Seite der Mauersteine sichtbar bleibt. Der Vorteil ist einerseits die Langlebigkeit, andererseits die jahrelange Wartungsfreiheit. Die Mauerwerksfassade muss – im Gegensatz zu Putzfassaden – kurz- und mittelfristig weder erneuert noch gestrichen werden. Der Nachteil ist der höhere Preis bei der Erstellung. Gegebenenfalls gleicht sich dies durch die lange wartungsfreie Zeit aus. Die Mauerwerksfassade kann sich damit viele Jahre ansprechend präsentieren, was eine dauerhaft hochwertige bauliche Gestaltung fördern kann. Aus der Perspektive der Eigentümer/-innen ist die Beschränkung der Verwendung von Sicht-/Verblendmauerwerk voraussichtlich mit höheren Kosten verbunden. Der dauerhaften hochwertigen baulichen Gestaltung wird als Belang der Allgemeinheit hier jedoch Vorrang eingeräumt.

- (2) Die Außenwandflächen der Hauptgebäude, die gemäß Anlage 1 dieser Satzung auf den Flurstücken 287, 288, 289 und 290, Flur 16 in der Gemarkung Herne errichtet werden sowie deren Garagen, sind in den folgenden RAL-Farben (RAL Classic) auszuführen:



RAL 3005
Weinrot



RAL 3007
Schwarzrot



RAL 3009
Oxidrot



RAL 3011
Braunrot



RAL 8012
Rotbraun

Die Farbauswahl der Gebäudegruppe 1 orientiert sich an den ortsbildprägenden dunklen Fassaden nördlich der Schaeferstraße (s. Abb. 7). Dementsprechend werden braune und rote Farben zugelassen. Die Bestimmung von RAL-Farben trägt einer hinreichenden Bestimmung der Festsetzung Rechnung. Sollte eine Farbe verwendet werden, die keiner der genannten RAL-Farben eindeutig zugeordnet werden kann, kann diese als Abweichung (§ 8 der Gestaltungssatzung) zugelassen werden, sofern eine hinreichende Vergleichbarkeit gegeben ist.

Aus der Farbeinschränkung resultiert für die Eigentümer/-innen zwar eine Minderung der Gestaltungsfreiheit. Da hohe Farbkontraste gegenüber der Bestandsbebauung sowie innerhalb der Gebäudegruppe 1 selbst das Ortsbild und den Eindruck eines geschlossenen Siedlungsbildes entlang der Schaeferstraße erheblich stören können, ist die Festsetzung zur Umsetzung der Gestaltungsziele erforderlich. Die vorgegebenen Farben sind im Fachhandel gegenüber anderen Farben ohne erkennbare Mehrkosten erhältlich. Und darüber hinaus bleibt ein Gestaltungsspielraum dadurch erhalten, dass zumindest aus den fünf Farben ausgewählt werden kann.

Die Farbvorgaben stehen damit in einem angemessenen Verhältnis gegenüber den Interessen der Eigentümer/-innen.

Anlage 2: Begründung

- (3) Die Außenwandflächen der Hauptgebäude, die gemäß Anlage 1 dieser Satzung auf den Flurstücken 286, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307 und 308, Flur 16 in der Gemarkung Herne errichtet werden sowie deren Garagen, sind in den folgenden RAL-Farben (RAL Classic) auszuführen:



Die Farbwahl der Gebäude innerhalb der Gebäudegruppen 2 und 3 orientiert sich an den im Gebäudebestand vorhandenen überwiegend hellen Fassaden entlang der Straße Am Stadtgarten (siehe Kap. 3).

Dementsprechend wird hier Auswahl heller Farben festgesetzt. Sollte eine Farbe verwendet werden, die keiner der genannten RAL-Farben eindeutig zugeordnet werden kann, kann diese als Abweichung (§ 8 der Gestaltungssatzung) zugelassen werden, sofern eine hinreichende Vergleichbarkeit gegeben ist.

Aus der Farbeinschränkung resultiert für die Grundstückseigentümer/-innen zwar eine Minderung der Gestaltungsfreiheit. Da andernfalls hohe Farbkontraste unter den Gebäuden gegenüber der Bestandsbebauung – sowie innerhalb der Gebäudegruppen 2 und 3 selbst – das Ortsbild und den Eindruck eines geschlossenen Siedlungsbildes erheblich stören können, ist die Festsetzung erforderlich. Die Farben sind im Fachhandel im Vergleich zu anderen Farben ohne erkennbare Mehrkosten erhältlich. Und darüber hinaus bleibt ein Gestaltungsspielraum dadurch erhalten, dass zumindest aus den fünf Farben ausgewählt werden kann. Die Farbvorgaben stehen damit in einem angemessenen Verhältnis gegenüber den Interessen der Eigentümer/-innen.

- (4) Für Gebäude mit Flachdach sind ergänzend zu den Absätzen 1 und 3 auf einem Anteil von maximal 25 % aller Außenwandflächen (exklusive der Flächen für Fenster und Türen) anderweitige Materialien und Farben zulässig.

Die Gebäude mit Flachdach (Gebäudegruppe 3) befinden sich im inneren Teil des Plangebiets und korrespondieren optisch nicht mit den umliegenden Bestandsgebäuden. Deshalb wird hier bezüglich der Material- und Farbwahl ein höherer Gestaltungsspielraum eingeräumt.

- (5) Die in den Absätzen 2 und 3 genannten Farben dürfen sowohl einzeln verwendet als auch miteinander kombiniert werden.

Diese Festsetzung stellt klar, dass im Interesse eines größeren Gestaltungsspielraumes auch eine Kombination der vorgegebenen Farben zulässig ist. Der Eindruck eines geschlossenen Siedlungsbildes bliebe auch im Falle einer Kombination der Farben gegeben.

5.2 Dächer (§ 4)

- (1) Dächer von Gebäuden mit Satteldach sind mit Dachpfannen einzudecken. Es sind nur folgende RAL-Farben (RAL Classic) zulässig:

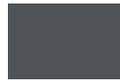
Anlage 2: Begründung



RAL 7011
Eisengrau



RAL 7012
Basaltgrau



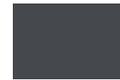
RAL 7015
Schiefergrau



RAL 7016
Anthrazitgrau



RAL 2021
Schwarzgrau



RAL 7024
Graphitgrau

Je Dach darf nur eine dieser Farben verwendet werden. Glänzende Materialien sind unzulässig.

Diese Festsetzungen des § 4 Abs. 1 betreffen die Gebäudegruppen 1 und 2 (s. Abb. 8). Im Bebauungsplan ist als zulässige Dachform „Satteldach“ festgesetzt. Die Gestaltungssatzung beschränkt die Art der Eindeckung auf „Dachpfannen“. Zudem wird eine Farbauswahl vorgegeben. Die Vorgaben knüpfen im Wesentlichen an die vorhandene Dachlandschaft entlang der Schaeferstraße und der Straße Am Stadtgarten an. Sollte eine Farbe verwendet werden, die keiner der genannten RAL-Farben eindeutig zugeordnet werden kann, kann diese als Abweichung (§ 8 der Gestaltungssatzung) zugelassen werden, sofern eine hinreichende Vergleichbarkeit gegeben ist.

Im Gegensatz zu handelsüblichen Dachpfannen bestehen anderweitige Elemente, z.B. bei Metalldächern, aus größeren Stückerlementen und weisen andere Lichtreflexionseigenschaften als Dachpfannen auf. Der beabsichtigte Eindruck eines geschlossenen Siedlungsbildes kann daher durch die Verwendung unterschiedlicher Arten der Eindeckung und Farbgebung gestört werden.

Die Art der Dacheindeckung wird deshalb auf Dachpfannen beschränkt. Die Festsetzung trägt damit dazu bei, ein geschlossenes Siedlungsbild zu verwirklichen. Um bei Sonneneinstrahlung übermäßige Reflexionen, welche den Eindruck eines geschlossenen Siedlungsbildes ebenfalls stören können, zu vermeiden, sind glänzende Materialien unzulässig. Die Eingriffe ins Grundeigentum werden insgesamt als gering beurteilt, da die zulässigen Materialien und Farben ohne nennenswerte Mehrkosten im Handel erhältlich sind und ein gewisser Gestaltungsspielraum dennoch verbleiben kann.

- (2) Dachflächen von Gebäuden mit Satteldach sind in ihrer Dachneigung symmetrisch auszuführen.

Satteldächer verfügen üblicherweise über zwei geneigte Dachflächen. Neigungsunterschiede zwischen den beiden Winkeln können das Ortsbild und die beabsichtigte Wirkung einer Zusammengehörigkeit stören. Deshalb sind Dachflächen von Gebäuden mit Satteldach sind in ihrer Dachneigung symmetrisch (s. Abb. 12) auszuführen. Die Gestaltungsfreiheit dadurch wird nur geringfügig eingeschränkt. Die angemessene Nutzung des Dachgeschosses bleibt möglich. Es ist nicht erkennbar, dass eine symmetrische Dachausführung im Regelfall zu Mehrkosten führt.

Anlage 2: Begründung

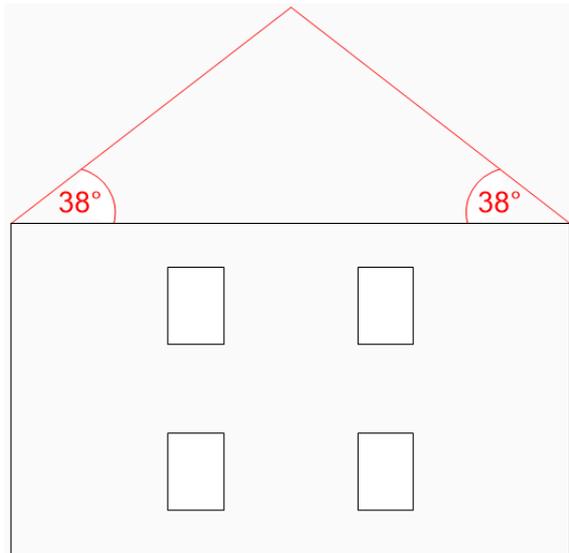


Abb. 12: Beispiel für ein symmetrisches Dach, hier z.B. mit 38° Neigung, Ansicht von der Giebelseite

- (3) Dachüberstände dürfen an der Traufe 50 cm und am Ortgang 40 cm nicht überschreiten.

Diese Festsetzung stellt zunächst klar, dass Dachüberstände, z.B. aus Gründen des Witterungsschutzes, im Interesse der Eigentümer/-innen grundsätzlich zulässig sind. Übermäßig große Dachüberstände überdecken und verschatten jedoch die – im Sinne dieser Satzung – gestalterisch hochwertigen Gebäudefassaden. Unterschiede in der Dimensionierung der Dachüberstände unter den Wohngebäuden würden zudem den Eindruck eines geschlossenen Siedlungsbildes stören.

Aus der Festsetzung resultiert eine Einschränkung der Gestaltungsfreiheit. So können die Dachüberstände aufgrund ihrer geringen Größe nur beschränkt als Witterungsschutz oder zu Unterstellzwecken genutzt werden. Da die Grundstücke gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes bis in eine großzügige Tiefe von 14 Metern bebaubar sind, sind derartige Unterstellmöglichkeiten architektonisch anderweitig unterzubringen. Die gestalterisch erforderliche Beschränkung der Dachüberstände ist damit im Verhältnis zu den Interessen der Eigentümer/-innen als angemessen zu beurteilen.

5.3 Dachgauben, Dacheinschnitte und Zwerchhäuser (§ 5)

- (1) Dachgauben sind nur in Form einer zusammenhängenden Schleppe- oder Flachdachgaube auf höchstens 1/2 der Trauflänge des Gebäudes zulässig.
- (2) Die maximale Gaubenhöhe beträgt 2,00 Meter. Unterer Bezugspunkt für die maximale Gaubenhöhe ist der Schnittpunkt Oberkante-Dachhaut des Hauptdaches mit der Außenwand der senkrecht aufstehenden Gaube.
- (3) Der Abstand des unteren Anschnittes zur Traufe des Hauptgebäudes muss mindestens 1,00 Meter betragen.
- (4) Der Schnittpunkt des Gaubendaches mit dem Hauptdach muss, gemessen an der Dachhaut, mindestens 1,00 Meter unter dem Hauptfirst liegen.

Anlage 2: Begründung

- (5) Dachgauben dürfen, bezogen auf die Traufe, nur mittig und mit gleichen Abständen zu den Orgängen errichtet werden.
- (6) Dacheinschnitte sind bei Gebäuden mit Satteldach auf den zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ausgerichteten Gebäudeseiten unzulässig.
- (7) Die kombinierte Gesamtbreite von Dachgauben und Dacheinschnitten bei Gebäuden mit Satteldach darf nicht mehr als 1/2 der Trauflänge des Gebäudes betragen.

Dachgauben können – je nach Umfang – das Erscheinungsbild eines Gebäudes beeinflussen. Die Möglichkeiten, Dachgauben zu gestalten, sind vielfältig. Zu den gängigen Formen zählen z.B. Flachdachgauben, Schleppegauben, Trapezgauben, Giebelgauben, Spitzgauben, Walmdachgauben, Tonnengauben und Rundgauben. Würde jede der aufgezählten Formen in einem einzigen Baugebiet realisiert werden, würde dies dem baugestalterisch beabsichtigten Eindruck eines geschlossenen Siedlungsbildes zuwiderlaufen. Unterschiede in Bezug auf die Größe und Position der Gauben verstärken diesen Effekt.

Die Gestaltungssatzung regelt deshalb die Form, die Größe und die Position von Dachgauben. Die Regelungen des § 5 Abs. 3 und 4 bewirken auf der Dachfläche einen Umschluss der Dachgauben mit Dachpfannen, was die optische Unterordnung der Dachgaube gegenüber der mit Dachpfannen eingedeckten Dachfläche fördert. Eine einheitliche Position der Dachgauben auf den Gebäuden fördert die beabsichtigte Wirkung einer Zusammengehörigkeit der Gebäude innerhalb des Quartiers. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der zu beachtenden Maße wurde eine Skizze (siehe Abb. 13) gefertigt.

Überdimensionierte Dacheinschnitte, ggf. in unterschiedlichen Positionen auf dem Dach, wirken sich ebenfalls negativ auf den beabsichtigten Eindruck eines geschlossenen Siedlungsbildes aus. Daher regelt die Gestaltungssatzung die maximale Größe von Dacheinschnitten und gibt Vorgaben zu deren Position. So sind Dacheinschnitte lediglich auf einer der beiden Dachflächen zulässig. Da die aus dem öffentlichen Raum wahrnehmbare Gestaltung im Vordergrund steht (siehe Kap. 4 Gestaltungskonzept), sind Dacheinschnitte lediglich auf der der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Gebäudeseite zulässig.

Die Regelungen zu Dachgauben und Dacheinschnitten stellen einerseits einen nicht zu vernachlässigenden Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Eigentümer/-innen dar. Die Regelungen werden jedoch als notwendige Ergänzung zu den zuvor getroffenen Regelungen zur Dachgestaltung gesehen. So können Dacheindeckungen bei übermäßig dimensionierten Dachgauben und Dacheinschnitten nur eingeschränkt ihre gestalterischen Wirkungen entfalten.

Im Interesse der Eigentümer/-innen bleibt auch unter Beachtung der genannten Vorgaben ein angemessener Dachgeschossausbau möglich. Wesentliche Mehrkosten sind bei frühzeitiger Berücksichtigung der Vorgaben in der Planungsphase nicht zu erwarten. Die Festsetzungen sind unter Würdigung der Interessen als angemessen zu beurteilen.

Anlage 2: Begründung

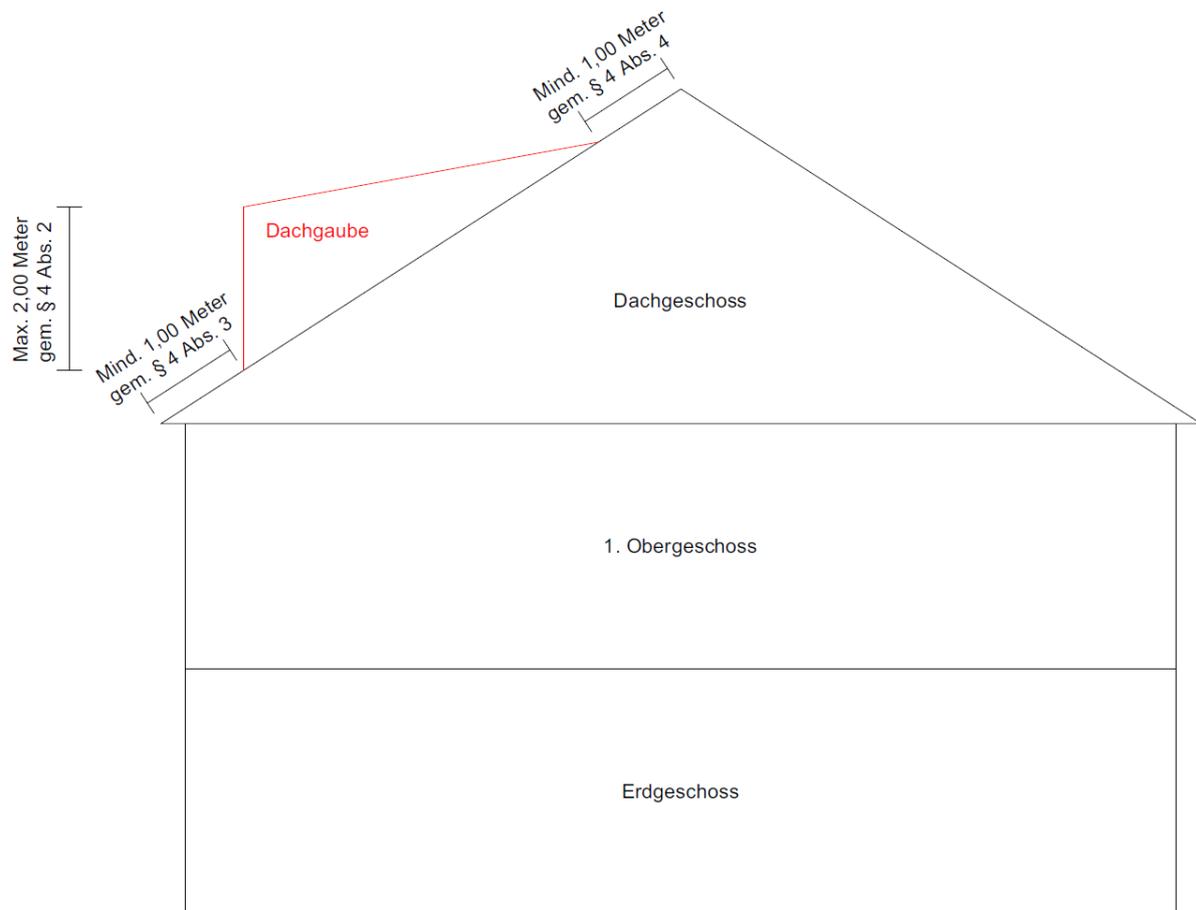


Abb. 13: Skizze zu zulässigen Dachgauben

- (8) Bauteile, die nicht aus dem Dach, sondern aus der Fassade aufsteigen (Zwerchhäuser) sind unzulässig.

Zwerchgiebel steigen – im Gegensatz zu Dachgauben, welche aus dem Dach aufsteigen – aus der Fassade auf (s. Abb. 14 und 15). Zwerchgiebel erweitern die Grundrissoptionen für das Dachgeschoss. In ihrer Außenwirkung erwecken Zwerchgiebel jedoch den Eindruck eines zusätzlichen Geschosses, da die Traufe unterbrochen wird. Zwerchgiebel würden im Falle ihrer Zulassung im Baugebiet eine unerwünschte gestalterische Variationsbreite eröffnen und den Eindruck eines geschlossenen Siedlungsbildes stören. Dementgegen ordnen sich die unter Beachtung der Absätze 1 bis 6 zulässigen Dachgauben dem Dach unter.

Der Ausschluss von Zwerchgiebeln schränkt die angesprochenen dachgeschossbezogenen Grundrissoptionen für die Eigentümer/innen ein. Da jedoch durch die grundsätzliche Zulässigkeit von Dachgauben ein angemessener Dachgeschossausbau möglich bleibt, ist der Ausschluss von Zwerchgiebeln in der Abwägung hinsichtlich des Gestaltungsziels einerseits und der Interessen der Eigentümer/-innen andererseits vertretbar. Es ist nicht erkennbar, weshalb die Verwendung von Dachgauben gegenüber der Verwendung von Zwerchgiebeln zu nennenswerten Mehrkosten führen sollte.

Im Übrigen ist in der näheren Umgebung lediglich ein Zwerchhaus (Am Stadtgarten 31) vorhanden, welches hier als so genannter Ausreißer – und damit nicht als ortsbildprägende Bauform – zu beurteilen ist.

Anlage 2: Begründung

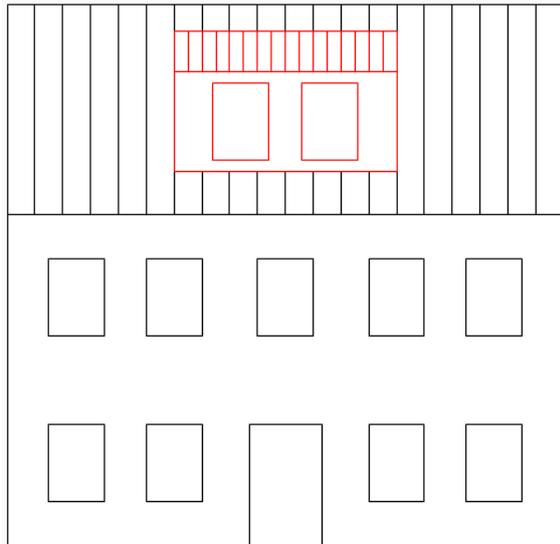


Abb. 14: Dachgaube, zulässig gemäß § 5 Abs. 1-5

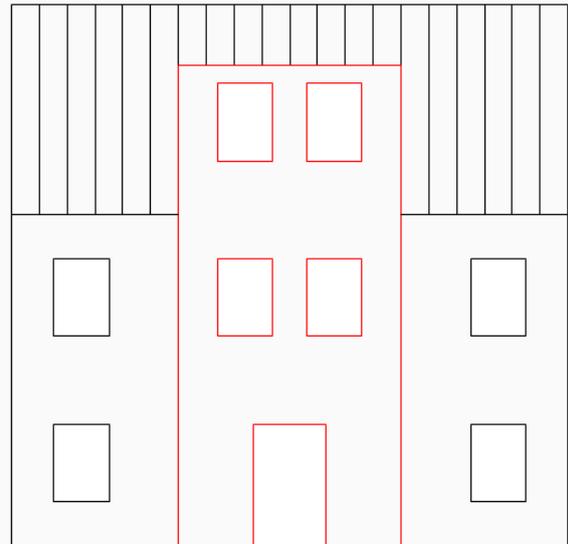


Abb. 15: Zwerchhaus, unzulässig gemäß § 5 Abs. 9

5.4 Fenster, Türen, auskragende Balkone und sonstige Wohnflächen (§ 6)

- (1) Fenster- und Türrahmen sind außenseitig in den folgenden RAL-Farben (RAL Classic) auszuführen:

Grautöne



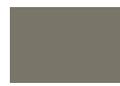
RAL 7000
Fehgrau



RAL 7001
Silbergrau



RAL 7002
Olivgrau



RAL 7003
Moosgrau



RAL 7004
Signalgrau



RAL 7005
Mausgrau



RAL 7006
Beige-grau



RAL 7008
Khakigräu



RAL 7009
Grüngräu



RAL 7010
Zeltgräu



RAL 7011
Eisengräu



RAL 7012
Basaltgräu



RAL 7013
Braungräu



RAL 7015
Schiefergräu



RAL 7016
Anthrazitgräu



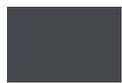
RAL 7021
Schwarzgräu



RAL 7022
Umbragräu



RAL 7023
Betongräu



RAL 7024
Graphitgräu



RAL 7026
Granitgräu



RAL 7030
Steingräu



RAL 7031
Blaugräu



RAL 7032
Kieselgräu



RAL 7033
Zementgräu



RAL 7034
Gelbgräu



RAL 7035
Lichtgräu



RAL 7036
Platingräu



RAL 7037
Staubgräu



RAL 7038
Achatgräu



RAL 7039
Quarzgräu



RAL 7040
Fenstergräu



RAL 7042
Verkehrsgräu A



RAL 7043
Verkehrsgräu B



RAL 7044
Seidengräu



RAL 7045
Telegräu 1



RAL 7046
Telegräu 2

Anlage 2: Begründung



RAL 7047
Telegrau 4



RAL 7048
Perlmausgrau

Weiß- und Schwarztöne



RAL 9001
Cremeweiß



RAL 9002
Grauweiß



RAL 9003
Signalweiß



RAL 9004
Signalschwarz



RAL 9005
Tiefschwarz



RAL 9006
Weißaluminium



RAL 9007
Graualuminium



RAL 9010
Reinweiß



RAL 9011
Graphitschwarz



RAL 9012
Reinraumweiß



RAL 9016
Verkehrsweiß



RAL 9017
Verkehrsschwarz



RAL 9018
Papyrusweiß



RAL 9022
Perlhellgrau



RAL 9023
Perldunkelgrau

- (2) Die in Absatz 1 genannten Farben dürfen je Gebäude nur einzeln verwendet werden. Eine Kombination der genannten Farben ist nicht zulässig.

Die Gestaltungssatzung beschränkt die zulässigen Farben von Fenster- und Türrahmen auf Grautöne sowie Weiß- und Schwarztöne. Die Verwendung mehrerer Farben je Gebäude ist nicht zulässig. Die Bestimmung von RAL-Farben trägt einer hinreichenden Bestimmung der Festsetzung Rechnung. Sollte eine Farbe verwendet werden, die keiner der genannten RAL-Farben eindeutig zugeordnet werden kann, kann diese als Abweichung (§ 8 der Gestaltungssatzung) zugelassen werden, sofern eine hinreichende Vergleichbarkeit gegeben ist.

Aus der Farbeinschränkung resultiert für die Eigentümer/-innen eine Minderung der Gestaltungsfreiheit. Die Einschränkung der Farbwahl ist in Bezug auf das Gestaltungskonzept erforderlich, da zu große Unterschiede in der Farbwahl den Eindruck eines geschlossenen Siedlungsbildes stören können. Die vorgegebenen Farben sind im Fachhandel gegenüber anderen Farben ohne erkennbare Mehrkosten erhältlich. Insbesondere für anthrazitgrau und weiße Fenster- und Türrahmen besteht ein breites Angebot. Die Farbvorgaben entsprechen den bereits im Bestand vorhandenen Tür- und Fensterrahmen. Darüber hinaus bleibt ein weiter Gestaltungsspielraum dadurch erhalten, dass zumindest aus den beiden RAL-Farbgruppen ausgewählt werden kann. Die Farbvorgaben stehen damit in einem angemessenen Verhältnis gegenüber den Interessen der Eigentümer/-innen.

- (3) Auf den zur öffentlichen Verkehrsfläche hin ausgerichteten Fassaden müssen mindestens zwei Fenster in einer Größe von jeweils mindestens 1,5 m² eingebaut werden.

Ein geringer Fensteranteil auf der Fassade lässt das Gebäude abweisend und dunkel wirken (s. Abb. 16). Große Fenster lockern das durch Mauerwerk geprägte Erscheinungsbild von hier bis zu zweigeschossigen Baukörpern auf und setzen gestalterische Akzente.

Anlage 2: Begründung



Abb. 16: Beispielhaftes Gebäude mit geringem Fensteranteil

Abb. 17: Beispielhaftes Gebäude mit hohem Fensteranteil

Ziel dieser Gestaltungssatzung ist es unter anderem, die Voraussetzungen zur Entstehung eines in Herne exklusiven Wohnquartiers zu ermöglichen. Die Gestaltqualität soll insbesondere vom öffentlichen Raum aus sichtbar sein. Ein harmonisches – durch große Fenster aufgelockertes – Erscheinungsbild der Fassaden gilt als Kriterium hoher Gestaltqualität im Sinne dieser Satzung. Deshalb müssen auf den zur öffentlichen Verkehrsflächen hin ausgerichteten Fassaden mindestens zwei mindestens 1,5 m² große Fenster eingebaut werden.

Wesentliche Mehrkosten für die Eigentümer/-innen sind nicht zu befürchten, da handelsübliche Fenster die festgesetzte Maßangabe i.d.R. bereits erfüllen. Gegenüber einem durchgängigen gedämmten Mauerwerk können große Fenster langfristig zu energetischen Verlusten führen. Im Falle eines fachgerechten Einbaus der Fenster, welche heute ohnehin hohe energetische Standards (U-Wert < 1,3 W/m² K) gemäß Gebäudeenergiegesetz) erfüllen müssen, dürfte dieser Verlust auch langfristig gering bleiben sein.

- (4) Auskragende Balkone und sonstige Wohnflächen sind auf den der öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudeseiten nicht zulässig.

Die Gebäudefassaden stellen ein wichtiges Gestaltungsmerkmal dar, welche nach der Zielsetzung dieser Satzung vom öffentlichen Raum aus einsehbar sein sollen. Auskragende Balkone und sonstige Wohnflächen (z.B. Altane, Vorbauten) würden das optische Erscheinungsbild stören und sind deshalb unzulässig. Damit verbunden ist einerseits eine Einschränkung der Gestaltungsoptionen für die Eigentümer/-innen. Zu der der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Seite bleiben auskragende Balkone und sonstige Wohnflächen jedoch zulässig, sodass diese Regelung hier in einem angemessenen Verhältnis zu den Interessen der Eigentümer/-innen steht.

Da die Grundstücke überwiegend über große Gartenflächen verfügen und Balkone und sonstige Wohnflächen auf der der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Seite zulässig bleiben, steht die Einschränkung in einem angemessenen Verhältnis zu den Interessen der Eigentümer/-innen.

5.5 Vorgartenbereiche und Einfriedungen (§ 7)

- (1) Als Vorgartenbereich gilt die Fläche zwischen der Straße vor dem Baugrundstück und einer der Straße zugewandten Gebäudeseite einschließlich der gedachten geradlini-

Anlage 2: Begründung

gen Verlängerung zu den seitlichen Grundstücksgrenzen. Ein Baugrundstück kann im Sinne dieser Satzung über mehrere Vorgartenbereiche verfügen.

Absatz 1 definiert klarstellend den Begriff des Vorgartenbereichs im Sinne dieser Satzung (s. auch Abb.18).

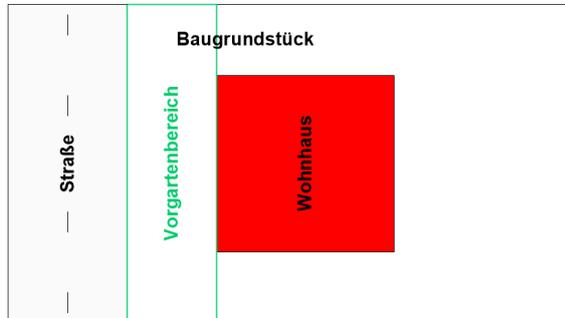


Abb. 18: Veranschaulichung zur Lage des Vorgartenbereichs

- (2) Zufahrten zu Garagen und Stellplätzen dürfen höchstens 6,00 Meter und Gebäudezuwegungen höchstens 2,00 Meter breit angelegt werden.

In Anlehnung an die umliegenden begrünten Vorgärten wird im Baugebiet – dem Gestaltungskonzept (siehe Kap. 4) entsprechend – ein grünes Erscheinungsbild der Vorgartenbereiche anvisiert. Überdimensional breite Zufahrten und Zuwegungen würden der Begrünung des Vorgartenbereiches nur wenig Raum bieten. Um Flächen für eine Begrünung vorzuhalten, wird die Breite von Zufahrten und Zuwegungen auf ein angemessenes Maß begrenzt. Die Zufahrtsbreite ermöglicht i.d.R. problemlos eine angemessene Zufahrt zu einer Garage bzw. Doppelgarage. Die maximale Breite der Zuwegungen schränkt deren Zweckmäßigkeit nur unwesentlich ein.

Die gewählten Maße sind für ihren Zweck ausreichend, sodass die gestalterisch motivierte Festsetzung in der Abwägung auch vor dem Hintergrund der Interessen der Eigentümer/-innen als vertretbar beurteilt wird.

- (3) Einfriedungen sind in den Vorgartenbereichen nur in Form von Hecken bis zu einer Höhe von maximal 1,00 Meter oder als bauliche Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 1,00 Meter, die vollflächig mit einer standortgerechten Bepflanzung zu beranken ist, zulässig.

Die Höhenbeschränkung der Einfriedungen stellt sicher, dass die – im Sinne der Gestaltungssatzung – hochwertig gestalteten Gebäude vom öffentlichen Raum aus sichtbar bleiben. Die vorgegebenen Heckenpflanzungen (bzw. die berankten Einfriedungen) fördern das beabsichtigte grüne Erscheinungsbild der Vorgartenbereiche.

Mit Blick auf die potenziellen Interessen der Eigentümer/-innen ist festzustellen, dass die Festsetzung in Bezug auf den Wunsch nach Privatsphäre im Vorgartenbereich und im Erdgeschoss eine Einschränkung darstellt. Die Gebäude im Baugebiet verfügen größtenteils über vergleichsweise große Hauptgärten, so dass zumindest in den Hauptgärten nicht einsehbare Bereiche, z.B. durch höhere Einfriedungen, hergerichtet werden können.

Da die Sichtbarkeit der Gebäude und die Begrünung der Vorgartenbereiche zu den tragenden Gestaltungszielen zählen, wird den Gestaltungszielen als Belang der Allgemeinheit gegenüber den potenziell abweichenden Interessen der Eigentümer/-innen Vorrang

ingeräumt.

- (4) Auf Eckgrundstücken mit mehreren Vorgartenbereichen sind in einem Vorgartenbereich Einfriedungen bis zu einer Höhe von maximal 2,00 Meter Höhe zulässig. Diese Einfriedungen sind nur in Form von Hecken oder als bauliche Einfriedungen, die vollflächig mit einer standortgerechten Bepflanzung zu beranken sind, zulässig.

Innerhalb des Plangebiets befinden sich Eckgrundstücke. Die Gebäude können daher über mehrere Vorgartenbereiche verfügen. Eine Beschränkung der Höhe der Einfriedungen in allen Vorgartenbereichen würde hier einen unverhältnismäßig großen Eingriff in die Interessen der Eigentümer/-innen darstellen. Deshalb wird die Möglichkeit, in einem Vorgartenbereich höhere Einfriedungen zu errichten, ingeräumt. Die verbleibenden Vorgartenbereiche unterfallen dann der Regelung des § 7 Abs. 3. Auf die weiteren Erläuterungen zum Abs. 3 wird verwiesen.

- (5) Als Eckgrundstück gilt ein Grundstück, wenn es mit verschiedenen Grundstücksseiten an verschiedene befahrbare Straßen grenzt.

Abs. 5 definiert klarstellend den Begriff des Eckgrundstücks im Sinne dieser Satzung.

5.6 Abweichungen (§ 8)

Für Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung gilt § 89 BauO NRW in Verbindung mit § 69 BauO NRW. Über die Zulässigkeit von Abweichungen von dieser Satzung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

Die Regelungen dieser Satzung sind abstrakt formuliert und können nicht jede denkbare Fallkonstellation vorhersehen, was zu Problemen im praktischen Vollzug und zu unbilligen Ergebnissen für Bauwillige führen kann. Um Einzelfallgerechtigkeit und den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren, wird auf die in § 69 der BauO NRW formulierten Abweichungsmöglichkeiten verwiesen, welche für die vorliegende Satzung anzuwenden sind.